Tierschutzverein Wolfratshausen-Geretsried und Umgebung e. V.



Josefa-Burger-Tierheim Gelting



Satzung

des Tierschutzvereins Wolfratshausen-Geretsried und Umgebung e. V.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tierschutzverein Wolfratshausen-Geretsried und Umgebung e. V.". Der Sitz ist in Geretsried. Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf Wolfratshausen, Geretsried und Umgebung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken, das Wohlergehen der Tiere zu fördern, ins besonders im Zusammenwirken mit den Behörden, jede Tierquälerei oder Misshandlung ohne Ansehen der Person zu verhüten und zu verfolgen.
- 2. Der Verein ist gemeinnützig und erstrebt keinen Gewinn. Gewerbliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

§ 3 Mitglied

- 1. Mitglied im Verein kann jede unbescholtene Person und juristische Person werden, die Ziel und Zweck des Vereins bejaht. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Beirat.
- 2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
- 3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt: die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
- 4. Der Austritt wird erst zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres rechtswirksam. Er muss bis zum 01. Oktober des Kalenderjahres erklärt werden.
- 5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Ermahnung im Rückstand bleibt,
 - b) wenn es dem Zweck oder der Satzung zuwider handelt
 - c) wenn es in anderer Weise dem Verein schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Beirats nach Anhören des Betroffenen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Beitrag

- 1. Der Jahresbeitrag wird für Einzelpersonen, Jugendliche und Gemeinden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2. Der Vorstand ist in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag zur Stundung, Ermäßigung oder Erlass berechtigt.
- 3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

§ 5 Organe des Vereins

- 1. Der Vorstand
- 2. Der Beirat
- 3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - Unter den Vorstandsmitgliedern soll sich nach Möglichkeit ein Tierarzt befinden. Der erste oder zweite Vorsitzende vertreten jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur endgültigen Neuwahl im Amt. Wird bei der Wahl hinsichtlich einzelner oder mehrerer Vorstandsmitglieder im ersten Wahlgang keine einfache Stimmenmehrheit erzielt, so findet zwischen den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist das Mitglied, welches bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhält.
- 3. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitglieds erfolgt die Ergänzung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die Funktionen des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern übernommen. Das ausscheidende Vorstandsmitglied hat mündlich oder schriftlich einen Rechenschaftsbericht abzugeben von seinem Aufgabenbereich, der vom Beirat und Vorstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.
- 4. Der Vorstand leitet und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht dem Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 5. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Vorstands und des Beirats ein.
- 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Beirat

- 1. Die Rechte der Mitglieder außerhalb der Mitgliederversammlung werden durch den Beirat gewahrt. Er sollte aus 3, 5 oder 7 Mitgliedern bestehen. Diese werden vom Vorstand vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wird im ersten Wahlgang keine einfache Stimmenmehrheit gewählt, werden beim zweiten die Mitglieder in den Beirat gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten.
- 2. Abberufung und Ergänzung erfolgt durch den Beirat auf Vorschlag des Vorstands.
- 3. Im Beirat hat der Vorstand mit allen seinen Mitgliedern Stimmberechtigung. Der Vorstand beruft den Beirat nach Bedarf.
- 4. Der Beirat unterstützt den Vorstand durch Beratung bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte.
- 5. Der Beirat entscheidet mit dem Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist zweimal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung erfolgt schriftlich und durch Bekanntgabe in den hier üblichen Zeitungen. Der Vorstand kann nach Anhören des Beirats und muss auf dessen Verlangen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, zu welchen in gleicher Weise einzuladen ist. Außerdem muss auf Antrag von mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 2. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen, sie müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Prüfungsausschuss, der der nach Ablauf des Geschäftsjahres die Abrechnungen zu prüfen hat. Hierüber ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. Verweigert sie diese, tritt der Vorstand zurück und eine Neuwahl wird erforderlich.
- 5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Stimmzettel, wenn es die Versammlung nicht anders beschließt.
- 6. Satzungsänderungen und Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen einer Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. Wird diese nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung zu berufen, deren Entscheid endgültig ist.
- 7. Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Jugendgruppe

Der Tierschutzverein unterhält die Kinder- und Jugendgruppe "Tierschutzjugend Wolfratshausen-Geretsried". Der/die Jugendgruppenleiter/in wird bis auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt und hat durch seine/ihre Persönlichkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe zu bieten. Die Arbeit der Kinder- und Jugendgruppe ist Teil des Vereinslebens. Die Kinder und Jugendlichen sollen sich aber frei entfalten können, sofern sich ihr Engagement mit den Richtlinien des Deutschen Tierschutzbundes und den Grundsätzen des Tierschutzvereins deckt.

§ 10 Vereinsauflösung

- 1. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Tierschutzes zuzuführen. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 2. Beschlüsse, wie das Vermögen im Auflösungsfall zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.
- 3. Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Zuwendungen oder sonstige Vermögensvorteile.

Schlussbestimmung

Diese Satzung ist mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft getreten. Der § 9 Jugendgruppe wurde in der Mitgliederversammlung am 22. Juli 2014 beschlossen.

Dr. Manfred Fleischer 1. Vorsitzender

Dr. Gunhild Muntau-Leitner 2. Vorsitzender

Wolfgang Fröhlich Schatzmeister